

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 757641 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

An das

Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n
 VII/26523

25 Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 30 GE 19.86
 Datum: 20. MAI 1986
 Verteilt 21. MAI 1986 Reichenbacher

Dr. Hajek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Arbeitslosenversiche-
 rungsgesetz, das Arbeitsmarktförde-
 rungsgesetz und das Allgemeine
 Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
 Aussendung zur Begutachtung

Die Finanzprokuratur beeckt sich, in der Anlage
 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Gesetzesent-
 wurf über die Änderung des Arbeitslosenversicherungs-
 gesetzes, des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des
 Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzulegen.

7. Mai 1986
 Der Präsident:

(Dr. Swoboda)

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

VII/26523

Stellungnahme der Finanzprokuratur zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden sollen.

Zu Artikel I

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Zu 2. a) § 8 Abs 3

Die Finanzprokuratur sieht zwischen erstem und zweiten Satz einen möglichen Widerspruch. Laut erstem Satz sind ärztliche Gutachten und Entscheidungen anzuerkennen, auf Grund des zweiten Satzes nur Entscheidungen. Außerdem bestand - entgegen den Erläuterungen - zur Anerkennung ärztlicher Gutachten ohnehin bereits Rechtspflicht. Dafür fällt die bisher verankerte Gegenseitigkeit. Die Finanzprokuratur empfiehlt eine völlige Neufassung der Bestimmung.

b) § 8 Abs 4

Die Verfügung "sinngemäßer Anwendung" führt meist zu Problemen. Laut Erläuterungen soll das Arbeitsamt in Zweifelsfällen freie Hand bekommen. Der Text legt aber durch den Hinweis auf Abs 3 gerade Bedingungen fest.

7. Mai 1986
Der Präsident:

(Dr. Swoboda)